

Herrn Matthias Löb
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48133 Münster

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen
540 – PB

Bielefeld
17.12.2019

**Beginn der Hilfen im Rahmen der Umsetzung des BTHG ab
01.01.2020 auf der Grundlage des §108 SGB IX**

**Beschluss des Psychiatriebeirates der Stadt Bielefeld
aus der Sitzung vom 13.11.2019 als Regionalplanungskonferenz**

Sehr geehrter Herr LWL-Direktor Löb,

bereits in seiner Sitzung vom 16.11.2016 hat sich der Psychiatriebei-
rat mit dem Thema „Beginn der Hilfe“ beschäftigt und einen Beschluss
zu der nach unserer Auffassung nicht rechtskonformen Bewilligungs-
praxis des LWL gefasst. Ein entsprechendes Schreiben wurde am
17.01.2017 vom Vorsitzenden des Psychiatriebeirates an Herrn Lan-
desrat Münning vom LWL gesandt (s. Anlage).

Leider hat sich der LWL der Auffassung des Psychiatriebeirates nicht
angeschlossen, wie aus der Antwort von Herrn Münning vom
06.02.2017 hervorgeht (s. Anlage).

Entsprechend hat sich an der Praxis des LWL trotz der entgegenste-
henden Rechtsprechung gem. § 18 SGB XII bislang nichts geändert.
Für den Bielefelder Bereich sind seitdem mehrere Verfahren beim So-
zialgericht Detmold anhängig, in denen die Praxis des LWL hinterfragt
wird: „...für das Gericht ist nach Lage der Akten nicht nachvollziehbar,
warum die Leistungsbewilligung erst ab dem Zeitpunkt der Hilfeplan-
konferenz und nicht ab Antragstellung stattfindet. Dass Sozialleistungen
erst ab Kenntnis erbracht werden, bedeutet nicht, dass diese erst
ab Durchführung eigener Feststellungen im Verwaltungsverfahren
geleistet werden.“

Die Problemlage ist mittlerweile westfalenweit bekannt und weiterhin
aktuell, wie die Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen (Druck-



Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Psychiatriebeirat
Vorsitzender
Rüdiger Klein
Bethel.regional
v. Bodelschwingsche
Stiftungen Bethel
Maraweg 9
33617 Bielefeld

Telefon: 0521- 144 - 2525

FAX: 0521- 144 - 1230

E-Mail: ruediger.klein@bethel.de

Geschäftsführung
Stadt Bielefeld

Büro für Integrierte Sozialplanung
und Prävention

-Psychiatriekoordination-

Wolfgang Voelzke

1. Etage/Flur E/Zimmer E 155

Telefon 0521 51 - 2595

Telefax 0521 51 - 5231

wolfgang.voelzke@bielefeld.de

www.bielefeld.de



Lieferanschrift
Stadt Bielefeld
Neues Rathaus
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Rechnungsanschrift
Stadt Bielefeld
Amt (siehe oben)
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sprechzeiten
Montag – Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE33XXX
Postbank Hannover
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE1920000000017669

sache 14/2110) zeigt, die im Sozialausschuss des LWL am 27.09.2019 erörtert wurde.

Der Landschaftsverband Rheinland erfüllt seit Jahren die von uns geforderte rechtskonforme Bewilligungspraxis und gewährleistet die Bewilligung der Hilfe rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Die Praxis des LWL stellt daher auch eine nicht hinnehmbare Benachteiligung der Menschen mit Behinderungen im Landesteil Westfalen-Lippe dar.

Der Gemeindepsychiatrische Verbund (GPV) Bielefeld hat die aktuelle Situation anhand seiner Erhebung in der Sitzung des Psychiatriebeirates vom 13.11.2019 dargestellt. Daraus wird u.a. deutlich, dass die verspätete Bewilligung in vielen Einzelfällen zur einer Verschlimmerung der Situation der Betroffenen und zu finanziellen Unsicherheiten und Nachteilen der Leistungserbringer führt.

Ab dem 01.01.2020 ist die Eingliederungshilfe gemäß § 108 SGB IX nicht mehr nach Bekanntwerden des Bedarfes sondern auf Antrag des Leistungsberechtigten zu bewilligen. Dabei werden die Leistungen frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorliegen.

Aus Sicht des Psychiatriebeirates ist daraus unzweifelhaft zu folgern, dass auch ab dem 01.01.2020 die Bewilligung der Eingliederungshilfe bei Vorliegen der Voraussetzungen rückwirkend ab Antragstellung erfolgen muss, und nicht erst ab dem Zeitpunkt der späteren Bedarfsfeststellung durch den LWL. Dies gilt auch und insbesondere für den Fall eines langwierigen Prüfungs- und Feststellungsverfahrens durch den LWL.

Der Psychiatriebeirat nimmt die veränderte Rechtslage im Rahmen der Umsetzung des BTHG ab 01.01.2020 zum Anlass, den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erneut aufzufordern, das Antragsverfahren auf Eingliederungshilfe auf der Grundlage des § 108 SGB IX rechtskonform auszugestalten. Insbesondere möge er das Datum der Antragstellung wieder regelhaft als Bewilligungsbeginn akzeptieren, wenn die Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen zum Erhalt der Hilfe schon zum Zeitpunkt der Antragstellung gegeben waren.

Mit freundlichen Grüßen



Rüdiger Klein
Vorsitzender Psychiatriebeirat

Zur Kenntnis an:

- Mitglieder des Sozialausschusses der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe c/o Vorsitzende Frau Brigitte Puschadel
- Herrn Landesrat Münning, LWL
- Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses der Stadt Bielefeld c/o Vorsitzenden Herrn Joachim Hood
- Herrn Nürnberger, Sozialdezernent der Stadt Bielefeld
- Mitglieder des Beirates für Behindertenfragen der Stadt Bielefeld c/o Vorsitzenden Herrn Wolfgang Baum
- Mitglieder des Psychiatriebeirates der Stadt Bielefeld